

Ute Sacksofsky

Rolle der Religion im liberalen Staat

Eingangsstatement zum Forum „Gesetz und Religion“ auf dem 20. FJT am 8.5.2004 in Frankfurt/Main

I. Einführung

Warum tun sich Linke und Feministinnen so schwer mit der Glaubensfreiheit? Normalerweise zählen sie doch gerade zu denen, die Grundrechte hochhalten. Nach meiner Auffassung tragen dazu drei Gründe bei:

1. In der modernen Gesellschaft des heutigen Deutschlands spielt für einen Großteil der Gesellschaft die Religion und insbesondere das Einhalten religiöser Regeln keine Rolle mehr. Allenfalls existiert Religion als je eigene Form der Spiritualität – wie etwa die Hinwendung zu östlichen Religionen, zur New-Age-Esoterik oder zu einer eklektischen Mischung verschiedener Elemente zeigt. Für Viele gilt, dass sie sich ihre Religion selbst definieren und damit auch selbst bestimmen, welche Regeln sie einhalten wollen oder nicht; Religion und Spiritualität werden zur privaten Verfügungsmasse. Mit dieser Entwicklung geht einher ein Verlust an Verständnis für diejenigen, die sich aus religiöser Überzeugung traditionellen Regeln unterwerfen. Während Einschränkungen der Meinungsfreiheit für jeden vorstellbar und damit die Intensität eines staatlichen Eingriffs leicht zu erspüren sind, fehlt die entsprechende Empathie für Beschränkungen der Glaubensfreiheit. Hinzu kommt, dass die deutsche Gesellschaft zwar säkularisiert, aber eben doch auf christlichem Hintergrund säkularisiert und damit weiter in vielem christlich geprägt und eingerichtet ist. So gibt es auch für die, die noch Bezüge zum Christentum haben, im praktischen Lebensalltag kaum Konfliktpotential. Die

christlichen Feiertage sind staatliche Feiertage. Für Angehörige anderer Religionen stellt sich dies anders dar. Ihr Sabbat ist nicht geschützt; ihre „Besonderheiten“ – etwa Gebetspausen oder besondere Essvorschriften – sind nicht im Alltag vorgesehen. So ist auch das Verbot religiöser Kleidung nur scheinbar neutral, denn es trifft von vornherein nur die Religionen, die religiöse Kleidungs Vorschriften kennen – wozu das Christentum kaum noch gehört.

2. Über Jahrhunderte gehörten die Kirchen zu den Zentren der Macht. Religion war in der Geschichte Deutschlands über weite Strecken ein Zwangs- und Unterdrückungsinstrument – gegenüber Andersgläubigen, „Abweichlern“ in den eigenen Reihen und insbesondere auch gegenüber Frauen; die Inquisition, die Hexenverbrennung und die Kreuzzüge sind nur einige Beispiele dafür. Entsprechende Machtpositionen nehmen Religionen auch heute noch in vielen Teilen der Welt ein. Religion wird von Linken daher vielfach wahrgenommen aus der Perspektive derer, die sich ihren Regeln nicht unterwerfen wollen. Religiöse Institutionen erscheinen primär als die, gegen die Grundrechte in Anschlag gebracht werden sollen und nicht selbst als Grundrechtsträger; das Augenmerk ist auf die negative Seite der Religionsfreiheit gerichtet.

3. Aus feministischer Perspektive kommt hinzu, dass alle großen Religionen zur Unterdrückung der Frauen beigetragen haben. Religion als patriarchales System ist wenig schützenswert. Freilich gibt es in al-

len großen Religionen inzwischen feministische Neuinterpretationen, die patriarchale Deutungen verwerfen, ohne die Religion aufzugeben.

II. Bedeutung der Glaubensfreiheit

1. Über all diesen Negativbildern darf aber nicht vergessen werden, dass Religion vielfach auch Motor von Befreiungsbewegungen war und damit zur Opposition gegen staatliche Gewaltherrschaft beitrug. Zudem hat Religion zentrale Bedeutung für die Identität der Einzelnen. Dafür, ihren Glauben leben zu können, sind Menschen ausgewandert und gestorben. Die Glaubensfreiheit ist nicht umsonst eines der ältesten Grundrechte. Auch wenn einige oder gar viele der Religion fernstehen, gibt es Menschen, für die ihr Glauben Angelpunkt ihres Lebens ist. Entsprechend stark wirken sich Freiheitsbeschränkungen in diesem Bereich auf das Leben der Einzelnen aus.

2. Bestandteil der Glaubensfreiheit ist nicht nur, seinen Glauben haben, sondern auch nach seinem Glauben leben zu dürfen. Für den freiheitlichen Staat reicht es nicht aus, die Menschen im stillen Kämmerlein ihre religiösen Riten praktizieren zu lassen, sondern er muss es ihnen ermöglichen, ihr Leben an ihrer religiösen Überzeugung auszurichten.

3. Was Inhalt der Religion ist, bestimmt sich nach dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften, nicht durch staatliche Festlegung. Dem liberalen Staat ist die Festlegung der „richtigen“ Religionsauffassung versagt. Daher ist es – bezogen auf die Kopftuchdebatte – aus der Perspektive der Glaubensfreiheit kein legitimes Argument darauf zu verweisen, dass es Muslimas ohne Kopftuch gibt. Denn der Islam hat – wie die anderen Weltreligionen auch – verschiedene Strömungen.

III. Zwei Neutralitätskonzepte

Unstreitig ist der freiheitliche Staat zur Neutralität gegenüber Religion verpflichtet. Doch Neutralität kann unterschiedlichen Inhalt haben. Nach dem laizistischen Modell beinhaltet Neutralität den völligen Ausschluss von Religion aus der öffentlichen Sphäre; Religion gilt als reine Privatsache und darf auch nur im privaten Raum in Erscheinung treten. Demgegenüber steht ein Verständnis „offener und übergreifender“ Neutralität. Diese Form der Neutralität gibt religiös-weltanschaulichen Fragen und Bekundungen Raum, lässt ihnen die Freiheit der Entfaltung, ohne sich aber damit zu identifizieren oder in irgendeine Richtung zu missionieren bzw. zu indoktrinieren. Manche Länder – wie etwa Frankreich und die Türkei, mit Abstrichen auch die USA – haben sich

dem laizistischen Modell einer Trennung von Staat und Religion verschrieben. Deutschland gehört nicht dazu. Dies zeigt schon die Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in Art. 140 GG, die in vielfältiger Weise eine Verquickung von Staat und Religion vorsehen, indem sie beispielsweise Religionsgesellschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ermöglichen und die Erhebung der Kirchensteuer garantieren. Stellt man zudem die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach nach Art. 7 Abs. 3 GG in Rechnung, ist offensichtlich, dass die deutsche Verfassung dem laizistischen Bild einer „unüberwindlichen Trennungsmauer“ zwischen Staat und Religion nicht entspricht.

Diese „offene Neutralität“ bietet Schutz in zwei Richtungen: Nicht-Diskriminierung und Freiheit von Zwang. Der Aspekt der Nicht-Diskriminierung bezieht sich auf Inklusion und Exklusion und verbietet dem Staat vor allem, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren. Um diese Frage ging es im Kruzifix-Beschluss, in dem das Bundesverfassungsgericht eine Regelung für verfassungswidrig erklärte, nach der in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix anzubringen war.¹ In der Diskussion wird teilweise im Wege eines Erst-recht-Schlusses daraus ein Kopftuchverbot gefolgert, da Schulkinder am Kopftuch einer Lehrerin noch weniger vorbeisehen könnten als an einem an der Wand hängenden Kruzifix. Eine solche Argumentation beruht aber auf einer grundlegenden Missdeutung. Denn im Kruzifix-Beschluss ging es nicht um einen Zwang zum Hinsehen, sondern um die – verbotene – Zwangswirkung, die durch die Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion zum Ausdruck gebracht wird. Wenn der Staat in jedem Klassenzimmer ein Kruzifix aufhängt, bringt er zum Ausdruck, wer als zugehörig gilt und wer ausgeschlossen ist. Dagegen ist das Kopftuch einer Lehrerin Ausdruck ihres individuellen Glaubens, der dem Staat nicht zugerechnet wird. Überspitzt formuliert: Niemand käme auf die Idee, aus dem Kopftuch einer einzelnen Lehrerin zu schließen, dass der deutsche Staat sich zum Islam bekenne.

Als zweiten Aspekt garantiert das staatliche Neutralitätsgebot Freiheit von Zwang, berücksichtigt also in besonderer Weise die negative Religionsfreiheit der Kinder. Daher ist von vornherein klar, dass eine Lehrerin, die Kinder missionieren oder indoktrinieren will, keinen Platz in der staatlichen Schule findet. Doch gilt diese Anforderung für alle Lehrenden – seien sie religiös oder nicht; politische Indoktrination ist ebenso wie religiöser Eifer untersagt. Unzwei-

1 BVerfGE 93, 1.

felhaft ist daher eine muslimische Lehrerin, die den Kindern vermittelt, dass der Islam die beste Religion oder Kopftuch-Tragen für Mädchen und Frauen zwingend sei, ungeeignet, als Lehrerin in einer deutschen Schule tätig zu werden; ebenso ungeeignet wäre aber eine christliche Lehrerin, die Kindern beibringt, dass sie ohne Glauben an Jesus in die Hölle kommen. Allein das Tragen eines religiösen Symbols ist nach dem bisher in Deutschland vorherrschenden Neutralitätsverständnis kein Grund, eine Einstellung in den Schuldienst zu verhindern.

IV. Privilegierung des Christentums?

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ländern in seiner Kopftuch-Entscheidung vom 24.9.2003 die Möglichkeit gegeben, von diesem traditionellen Verständnis der offenen und übergreifenden Neutralität in der Schule abzuweichen.² Doch diese haben nur die Freiheit, das Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule generell neu zu bestimmen. Soll in einem Land Religion grundsätzlich (jedenfalls für Lehrer) aus der Schule verbannt werden, muss dies nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in gleicher Weise für alle Religionen gelten: Wenn muslimische Lehrerinnen kein Kopftuch tragen dürfen, kann es auch kein Kreuz und keine Kippa in der Schule geben. Es ist hingegen nicht möglich, wie es die Gesetzentwürfe in einigen Bundesländern versuchen, zwei unvereinbare Dinge miteinander zu vereinen: das muslimische Kopftuch aus der Schule herauszuhalten, während die Darstellung christlicher Traditionen zulässig bleibt. Denn dies verstößt gegen „das Gebot strikter Gleichbehandlung der verschiedenen Glaubensrichtungen“.³ Die Gleichbehandlung der Religionen ist zentraler Inhalt der im Grundgesetz garantierten Glaubensfreiheit. Daran ändert sich auch nichts, wenn einzelne Landesverfassungen ausdrücklich christliche Bezüge aufweisen oder etwa staatliche Erziehungsziele christlich definieren. Denn die Normen der Bundesverfassung gehen den entsprechenden Bestimmungen auf Landesebene vor; die landesverfassungsrechtlichen Regelungen haben insoweit keine rechtliche Wirkung mehr.

V. Abschließende Thesen

1. Religion soll und muss ihren Platz im liberalen Staat haben.
2. Denjenigen, die sich freiwillig religiösen Regeln unterwerfen, sollte ein Leben entsprechend ihrem Glauben weitgehend ermöglicht werden.
3. Zu bevorzugen ist das Konzept der offenen Neutralität. Der Weg in den Laizismus ist, auch wenn ihn das Bundesverfassungsgericht jetzt für

den Bereich der Schule ermöglicht hat, nicht erstrebenswert. Denn die Religion ist eine der Institutionen, die der heutigen Prägung der Gesellschaft durch Kommerzialisierung und die Betonung materieller Werte entgegenwirken kann.

4. Denjenigen, die Religiosität oder bestimmte religiöse Regeln ablehnen, muss der Staat die negative Religionsfreiheit garantieren. Niemandem dürfen religiöse Regeln aufgezwungen werden. Im Rahmen seiner Schutzpflicht ist es daher Aufgabe des Staates sicherzustellen, dass ein solcher Zwang auch nicht von Privaten ausgeht. Um die persönliche Unversehrtheit und Freiheit von Frauen und Mädchen zu garantieren, sollte der Staat verstärkte Anstrengungen unternehmen, Gewalt zu verhindern und Diskriminierungen entgegen zu treten. Dies gilt unabhängig davon, mit welcher Religion oder Weltanschauung Gewalt oder Diskriminierung begründet werden.

2 BVerfG, NJW 2003, 3111 m. Anm. Sacksofsky, S. 3297.

3 BVerfG, NJW 2003, 3111 (3112).